

Bundessozialgericht
- 5 RKn 49/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
22. Mai 1974

Amtsinspektor
Schriftführer

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter W e n d e r o t h und M e l z e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Dem 1933 geborenen, als Bergmann unter Tage tätigen Kläger bewilligte die beklagte Knappschaft - in ihrer Eigenschaft als Trägerin der knappschaftlichen Krankenversicherung - Anfang Juni 1971 zu den Kosten eines von einem Orthopäden verordneten Überbrückungsmieders einen Zuschuß in Höhe von 75 v.H. (393,38 DM).

Bereits am 28. Juni 1971 verordnete ein anderer Orthopäde dem Kläger ein weiteres Überbrückungsmieder und wies darauf hin, daß es wegen der Arbeit des Klägers unter Tage erforderlich sei. Nachdem sich der Chefarzt der Orthopädischen Abteilung des Knappschaftskrankenhauses Gelsenkirchen hierzu zustimmend geäußert hatte, bewilligte die Knappschaft dem Kläger am 3. August 1971 einen weiteren Zuschuß von 206,88 DM.

Mit dem streitigen Bescheid vom 7. Februar 1972 lehnte die Beklagte die Gewährung eines vom Kläger beanspruchten höheren Zuschusses ab. Zwar rechtfertigte die vom Kläger zu verrichtende schmutzige Arbeit die Beschaffung zweier Mieder, um ein Wechseln zu ermöglichen. Jedoch stellten beide Mieder in ihrer Gesamtheit ein einzelnes Hilfsmittel im Sinne des § 48 der Satzung der Bundesknappschaft dar, weil sie gleicher Art seien und demselben Verwendungszweck dienten. Daher habe für das zweite Mieder nur noch ein Kostenzuschuß in Höhe der Differenz zwischen dem Zuschuß für das erste Mieder und dem satzungsmäßigen Höchstbetrag von 600,-- DM gewährt werden können. Der gegen diesen Bescheid erhobene Widerspruch blieb erfolglos.

Mit seiner Klage hatte der Kläger vor dem Sozialgericht

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

(SG), nicht aber in der Berufungsinstanz vor dem Landessozialgericht (LSG) Erfolg. Mit der angefochtenen Entscheidung vom 10. Mai 1973 hat das LSG das Urteil des SG, das dem Kläger auch für das zweite Mieder einen Zuschuß von 75 v.H. der Anschaffungskosten zugesprochen hatte, abgeändert und die Klage abgewiesen. In der Begründung heißt es, es bleibe sich bei Anwendung des § 48 Abs. 2 der Satzung der Beklagten gleich, ob es sich bei einer zweiten Verordnung von Hilfsmitteln um ein Ersatzstück oder um ein zweites Gebrauchsstück handele; bei zwei Hilfsmitteln derselben Art greife immer die absolute, für den Zeitraum von 24 Monaten geltende Begrenzung des Zuschusses auf höchstens 600,-- DM ein. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, daß der Kläger ein Mieder bei der Arbeit und das andere in seiner Freizeit trage. Dieser Fall könne nicht anders behandelt werden als z.B. die ärztliche Verordnung eines Hilfsmittels im Wert von über 1.000,-- DM, für das dem Versicherten binnen 24 Monaten auch nur 600,-- DM zustünden.

Mit der zugelassenen Revision tritt der Kläger dieser Entscheidung entgegen und führt aus, seine beiden ärztlich verordneten Mieder könnten nicht als ein einzelnes Hilfsmittel angesehen werden. Schon aus hygienischen Gründen sei es ihm nicht zuzumuten, das durch die Untertagearbeit verschmutzte Mieder auch über Tage zu tragen.

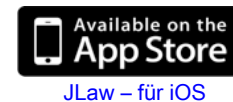
Der Kläger beantragt,
das Urteil des LSG Essen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn auch für das zweite Überbrückungsmieder 75 v.H. der ent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

standenen Kosten zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält an ihrer Rechtsauffassung fest.

II.

Die zulässige Revision ist begründet.

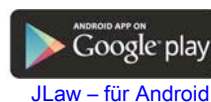
Nach § 20 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) i.V.m. § 187 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) kann die Satzung der Bundesknappschaft Hilfsmittel zubilligen, die nach beendetem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten. Anstelle der Gewährung des Hilfsmittels in Natur kann die Satzung auch einen baren Zuschuß vorsehen (vgl. RVA in BKK 1924, 88). Außerdem kann die Satzung nach § 193 Abs. 2 RVO im Rahmen der Krankenpflege andere als kleinere Heilmittel oder einen Zuschuß hierfür zubilligen. Es kann dahinstehen, ob ein Überbrückungsmieder in diesem Sinne ein Hilfsmittel oder ein Heilmittel ist. Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Beklagten wird bei größeren Heilmitteln nicht anders als bei Hilfsmitteln, die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind, eine Beihilfe in Höhe von 75 v.H. der entstandenen Kosten gewährt, höchstens aber für das einzelne Mittel innerhalb eines Zeitraumes von 24 Monaten ein Betrag von 600,-- DM. Zu entscheiden ist, ob die beiden dem Kläger verordneten Überbrückungsmieder ein einzelnes Mittel im Sinne dieser Bestimmung darstellen. Das ist zu bejahen.

Die in § 48 Abs. 2 Satz 1 der Satzung der Beklagten verfügte Beschränkung des Zuschusses auf höchstens 600,-- DM

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

für das einzelne Heil- oder Hilfsmittel bezweckt, die der Knappschafft bei Anwendung dieser Bestimmung entstehende Kostenbelastung in Grenzen zu halten. Von dieser kostenbegrenzenden Zielsetzung der Vorschrift her ist auch der Begriff des "einzelnen Mittels" zu verstehen. Aus dieser Sicht ist es gleichgültig, ob das für einen Bedarfsfall erforderliche Mittel aus einem Stück oder etwa aus mehreren Teilen besteht, die in ihrer Funktion zusammenwirken oder sich ergänzen. Als einzelnes Mittel ist die Gesamtheit, der "Satz" zusammengehöriger Teile oder Stücke zu verstehen, die zu einer kompletten Ausstattung des Versicherten für einen Bedarfsfall mit denjenigen Mitteln gehören, welche der Behandlung einer Krankheit oder dem Ausgleich eines körperlichen Defektes dienen. Im vorliegenden Fall besteht die komplette Ausrüstung des Klägers mit den wegen einer Wirbelsäulenstörung ärztlich verordneten orthopädischen Mitteln aus einem Satz von zwei Überbrückungsmiedern; denn der Kläger bedarf schon aus hygienischen Gründen eines Mieders für die Arbeit unter Tage und eines zweiten Mieders zum Tragen während der Freizeit.

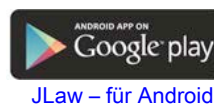
Hat hiernach das LSG zu Recht entschieden, daß die beiden dem Kläger verordneten Überbrückungsmieder zusammen nur ein einzelnes Mittel im Sinne des § 48 Abs. 2 der Satzung der Beklagten darstellen, so mußte die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)